

Kanzleinachrichten

Erläuterungen und Kommentare zur Textbausteinsammlung -
Ausgabe September 2013

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis

Absenken der Altersgrenze zur Berücksichtigung von Kindern war nicht verfassungswidrig	22	Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft voraus	39
Abzug der zumutbaren 'Eigenbelastung' bei Krankheitskosten	23	Handwerker haftet für Schaden wie ein Arbeitnehmer	16
Änderung des Einkommensteuerbescheids bei nachträglich bekannt gewordenem Doppelansatz von Altersvorsorgeaufwendungen	8	Insolvenzrecht - Anfechtbarkeit von Zahlungen an Versicherungsmakler als Leistungsmittler	56
Änderungsmöglichkeit von rechtskräftigen Steuerbescheiden durch nichtsteuerliche Grundlagenbescheide	9	Investitionszulage - Lastenaufzug in einer Bäckerei ist Betriebsvorrichtung und kein Gebäudebestandteil	41
Anerkennung von Mietverhältnissen zwischen nahestehenden Personen	24	Keine erbschaftsteuerliche Gleichbehandlung von Geschwistern mit Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern	21
Anspruch auf betriebliche Altersversorgung kann von Mindestbetriebszugehörigkeit abhängig gemacht werden	14	Keine Umsatzsteuerbefreiung bei entgeltlicher Weitergabe von Blanko-Kurzzeitversicherungskarten	49
Anspruch des Insolvenzverwalters gegen das Finanzamt auf Erteilung eines Kontoauszugs für den Insolvenzschuldner	10	Kfz-Steuer bei sog. Tageszulassungen mit Saisonkennzeichen	6
Anspruch einer Kommanditgesellschaft gegen ihren Kommanditisten auf Erstattung von Kapitalertragsteuer	55	Kindergeldanspruch nach Sozialsicherungsabkommen	34
Ansprüche auf Auskunft und Einsichtnahme in Geschäftsbücher nicht pfändbar	38	Konkurrenztätigkeit eines Arbeitnehmers	17
Aufwandsunabhängige Inanspruchnahme der Entfernungspauschale für Familienheimfahrten	25	Kosten einer Teilungsversteigerung weder Werbungskosten noch außergewöhnliche Belastung	35
Befreiung von der Versicherungspflicht	48	Kürzung der Rücktragsmöglichkeit um ein Jahr für die im Jahr 2000 entstandenen Verluste ist nicht verfassungswidrig	36
Bei Zahlung mittels Kreditkarte erfolgt der Abfluss mit der Unterschrift auf dem Belastungsbeleg	26	Mietbürgschaft kann der Höhe nach unbegrenzt sein	46
Beihilfeleistungen als Versorgungsbezüge	27	Mietvertrag zwischen nahen Angehörigen	37
Berücksichtigung von Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastung	28	Sozialplanpflicht besteht auch für Unternehmen mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten	18
Besteuerung von Pensionen und Betriebsrenten verfassungsgemäß	29	Steuerhinterziehung durch Unterlassen	13
Dauer der Arbeitszeit bei fehlender ausdrücklicher Vereinbarung	15	Steuerpflicht der innergemeinschaftlichen Lieferung	50
Dienstwagenbesteuerung - Anwendung der 1 %-Regelung auch bei fehlender privater Nutzung	44	Stillhalterprämien aus Optionsgeschäften mit Anteilen an Kapitalgesellschaften sind körperschaftsteuerpflichtig	42
Durch Insolvenz unterbrochenes Finanzgerichtsverfahren darf nicht zur Festsetzung von Gerichtskosten fortgesetzt werden	11	Termine Oktober 2013	5
Einkünftezielungsabsicht bei der Vermietung von Gewerbeobjekten	30	Termine September 2013	4
Einkünftezielungsabsicht bei Mietvertragsübernahme	31	Übernahme der Erwerbsnebenkosten eines Grundstücks durch Veräußerer mindert die Grunderwerbsteuer	40
Ermittlung der Einkünfte bei Antragsveranlagung	32	Umsätze mit Schlittenbahnen unterliegen dem vollen Umsatzsteuersatz	51
Erstmalige Berufsausbildung setzt kein Berufsausbildungsverhältnis voraus	33	Umsatzsteuer - Auswirkungen durch den Beitritt Kroatiens zur Europäischen Union	52
Grobes Verschulden bei Abgabe der Steuererklärung mit ELSTER	12	Umsatzsteuerbefreiung bei Einrichtungen zur ambulanten Pflege kranker und pflegebedürftiger Menschen darf nicht an Vorjahresgrenze scheitern	53
Grunderwerbsteuerpflicht bei mittelbarem Gesellschafterwechsel einer grundstücksbesitzenden Personengesellschaft setzt den vollständigen Austausch aller		Unterjährige Einlagen in eine Kapitalgesellschaft können nicht für eine im selben Wirtschaftsjahr vorgenommene Ausschüttung verwendet werden	43
		Verbot von Satellitenschüsseln nur nach konkreter Interessenabwägung im Einzelfall	47

Versorgungsleitungen eines Gebäudes stehen im Gemeinschaftseigentum	54	Verzicht des Arbeitnehmers auf Urlaubsabgeltung	19
Verwendung einer Zugmaschine bei Energieerzeugung in einer Biogasanlage	45	Zahlungsverzug - Höhe der Verzugszinsen	7
		Zuordnung eines Arbeitnehmers zu einem Betrieb oder einem Betriebsteil	20

Termine September 2013

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.9.2013	13.9.2013	6.9.2013
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.9.2013	13.9.2013	6.9.2013
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.9.2013	13.9.2013	6.9.2013
Umsatzsteuer ⁴	10.9.2013	13.9.2013	6.9.2013
Sozialversicherung ⁵	26.9.2013	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.9.2013) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Termine Oktober 2013

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.10.2013	14.10.2013	7.10.2013
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.10.2013	14.10.2013	7.10.2013
Sozialversicherung ⁵	29.10.2013	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.10.2013) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Kfz-Steuer bei sog. Tageszulassungen mit Saisonkennzeichen

Ein Kfz-Händler meldete einen aus Portugal importierten Lkw für den Saisonzeitraum Oktober/November 2008 an. Ihm wurde neben den Zulassungspapieren ein entsprechendes Saisonkennzeichen ausgehändigt. Einen Tag später meldete der Händler den Lkw wieder ab. Das Finanzamt setzte die Kraftfahrzeugsteuer für den Saisonzeitraum 1. Oktober 2008 bis 30. November 2008 fest, außerdem unter Hinweis auf die Mindeststeuerpflicht von einem Monat weitere Kraftfahrzeugsteuer für September 2008.

Zu Recht, wie der Bundesfinanzhof¹ entschied. Steuergegenstand ist das Halten inländischer Fahrzeuge zum Verkehr auf öffentlichen Straßen. Dieses Merkmal ist nicht erst verwirklicht, wenn mit dem Fahrzeug eine öffentliche Straße tatsächlich befahren wird, sondern schon, wenn es zum Verkehr zugelassen worden ist. Denn mit der Zulassung darf der Halter das Fahrzeug auf öffentlichen Straßen in Betrieb setzen. An dieses Recht knüpft das Gesetz die Steuer.

Durch die Zuteilung eines Saisonkennzeichens wird **die Befugnis** zum Betrieb des Fahrzeugs, nicht aber **die** Geltung der **Zulassung** zeitlich begrenzt. Ein Fahrzeug mit Saisonkennzeichen ist daher ununterbrochen zugelassen, also auch während des jeweiligen negativen Betriebszeitraums.

Auch die Festsetzung für den Mindestzeitraum von einem Monat war zulässig, denn die Steuerpflicht dauert bei einem inländischen Fahrzeug solange es zum Verkehr zugelassen ist, mindestens jedoch einen Monat.² Der Händler hat den Lkw für einen Tag mit einem Saisonkennzeichen angemeldet. Dass der Lkw bereits vor dem Saisonzeitraum wieder abgemeldet wurde und infolgedessen zu keinem Zeitpunkt im öffentlichen Straßenverkehr genutzt werden konnte, ist unerheblich, denn die Steuer knüpft allein an die Zulassung und nicht an die Berechtigung zur Nutzung an.

¹ BFH, Urt. v. 18.4.2012, II R 32/10, BFH/NV 2013, S. 1200, LEXinform 0927724.

² § 5 Abs. 1 Nr. 1 KraftStG.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen.¹ Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.²

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.³

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.⁴

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen.⁵ Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.⁶

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.⁷

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.1.2011:⁸

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2011	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %
1.1. bis 30.6.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2013	-0,13 %	4,87 %	7,87 %
1.7. bis 31.12.2013	-0,38 %	4,62 %	7,62 %

¹ § 286 Abs. 1 S. 1 BGB.

² § 286 Abs. 1 S. 2 BGB.

³ § 286 Abs. 2 BGB.

⁴ § 286 Abs. 3 S. 1 BGB.

⁵ § 288 Abs. 1 S. 1 BGB.

⁶ § 288 Abs. 1 S. 2 bzw. Abs. 2 BGB.

⁷ § 247 Abs. 1 S. 2, 3 BGB.

⁸ Homepage Deutsche Bundesbank.

Änderung des Einkommensteuerbescheids bei nachträglich bekannt gewordenem Doppelansatz von Altersvorsorgeaufwendungen

Das Finanzamt darf einen Einkommensteuerbescheid ändern, wenn der zuständigen Stelle maßgebliche Tatsachen erst nachträglich bekannt werden. Eine Änderung ist dem Finanzamt allerdings nach Treu und Glauben versagt, wenn die Tatsache bei ordnungsgemäßer Erfüllung der Ermittlungspflicht nicht verborgen geblieben wäre. Hat auch der Steuerzahler seine Mitwirkungspflichten verletzt, ist die Änderungsmöglichkeit nur ausgeschlossen, wenn der Verstoß des Finanzamts deutlich überwiegt.

In einem vom Bundesfinanzhof¹ zu entscheidenden Fall hatte ein von der Rentenversicherungspflicht befreiter, angestellter Arzt seine zum Versorgungswerk entrichteten Altersvorsorgeaufwendungen doppelt angesetzt. Dieses wurde dem Finanzamt durch eine Kontrollmitteilung nachträglich bekannt. Obwohl die Lohnsteuerbescheinigung und der Jahreskontoauszug des Versorgungswerks missverständlich waren, hätte dem Finanzbeamten der Doppelansatz schon bei der Veranlagung auffallen können. Das Gericht erlaubte im Wege des vorläufigen Verfahrens die Änderung des Bescheids, weil der Arzt seine Angaben in der Steuererklärung nicht wahrheitsgemäß und nicht nach bestem Wissen und Gewissen gemacht und damit seine Mitwirkungspflichten verletzt habe.

¹ BFH, Beschl. v. 14.5.2013, X B 33/13, BFH/NV 2013, S. 1145, DStR 2013, S. 1170, LEXinform 5015036.

Änderungsmöglichkeit von rechtskräftigen Steuerbescheiden durch nichtsteuerliche Grundlagenbescheide

Steuerfestsetzungen können nicht mehr geändert oder aufgehoben werden, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist. Diese beträgt vier Jahre.¹ Grundlagenbescheide mit Auswirkung auf die Steuerfestsetzung des Folgebescheids können zu einer verlängerten Festsetzungsfrist führen. Als Grundlagenbescheid gelten auch Bescheinigungen anderer als Steuerbehörden, sodass es auch dadurch zu Änderungen eines bereits rechtskräftigen Steuerbescheids (Folgebescheid) kommen kann. Voraussetzung ist, dass der Grundlagenbescheid vor Ablauf der Festsetzungsfrist für den Folgebescheid bekanntgegeben wird. Dann können die Folgerungen in dem nachfolgenden Bescheid innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Grundlagenbescheids gezogen werden.²

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs³)

¹ § 169 Abs. 2 Nr. 2 AO.

² § 171 Abs. 10 AO.

³ BFH, Urt. v. 21.2.2013, V R 27/11, BFH/NV 2013, S. 1138, DStR 2013, S. 1081, DB 2013, S. 1155, LEXinform 0928736.

Anspruch des Insolvenzverwalters gegen das Finanzamt auf Erteilung eines Kontoauszugs für den Insolvenzschuldner

Wenn ein Insolvenzverwalter, der die steuerlichen Pflichten des Insolvenzschuldners zu erfüllen hat, beim Finanzamt im Rahmen des Besteuerungsverfahrens die Erteilung eines Kontoauszugs für den Insolvenzschuldner beantragt, hat er nur Anspruch auf eine pflichtgemäße Ermessensentscheidung des Finanzamts. Das Finanzamt darf den Antrag ablehnen, wenn der Insolvenzverwalter als Begründung nur die ordnungsgemäße Bearbeitung des Insolvenzverfahrens anführt. Anders dagegen, wenn der Insolvenzverwalter substantiiert darlegt, dass der beantragte Kontoauszug zur Erfüllung der steuerlichen Pflichten des Insolvenzschuldners oder zur Prüfung der vom Finanzamt angemeldeten Insolvenzforderungen erforderlich ist. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs¹)

¹ BFH, Urt. v. 19.3.2013, II R 17/11, BFH/NV 2013, S. 1190, LEXinform 0928348.

Durch Insolvenz unterbrochenes Finanzgerichtsverfahren darf nicht zur Festsetzung von Gerichtskosten fortgesetzt werden

Ein laufendes Finanzgerichtsverfahren wird wegen der Insolvenz des Klägers solange unterbrochen, bis es nach den insolvenzrechtlichen Vorschriften fortgesetzt oder das Insolvenzverfahren beendet wird.

Meldet das Finanzamt in einem solchen Fall seine Steuerforderung, wegen der im Finanzgerichtsverfahren gestritten wird, zur Insolvenztabelle an und wird diese widerspruchlos festgestellt, ist damit das Klageverfahren in der Hauptsache erledigt. Dann ist nur noch die Frage der Gerichtskosten offen. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs¹ darf das Finanzgericht das Verfahren aber nicht fortsetzen, um die Gerichtskosten gegen den Insolvenzverwalter festzusetzen. Gerichtskosten müssen als nicht privilegierte Forderungen zur Insolvenztabelle angemeldet werden, weil der Prozess vor der Insolvenz begonnen war.

Hinweis: Der Bundesfinanzhof hat hiermit seine bisherige Rechtsprechung geändert.

¹ BFH, Beschl. v. 14.5.2013, X B 134/12, BFH/NV 2013, S. 1185, LEXinform 5015020.

Grobes Verschulden bei Abgabe der Steuererklärung mit ELSTER

Zur Frage, in wie weit grobes Verschulden vorliegt, wenn bei Abgabe einer Einkommensteuererklärung mittels ELSTER steuermindernde Abzüge nicht geltend gemacht werden, hat sich der Bundesfinanzhof¹ in zwei Fällen geäußert.

Es ging jeweils um die Änderung bestandskräftiger Einkommensteuerbescheide, weil nicht erklärte Unterhaltsleistungen an die Mütter von nichtehelichen Kindern nicht steuermindernd berücksichtigt wurden. Die Finanzämter hatten dies bereits abgelehnt, der Bundesfinanzhof hat sich dieser Auffassung angeschlossen. Das Gericht begründet seine Auffassung damit, dass die in der Erklärung ausdrücklich gestellten Fragen zu beantworten sind. Auch bei der Verwendung elektronischer ELSTER-Formulare müssen die elektronischen Erläuterungen, Hilfetexte und Hinweise beachtet werden. Es kommt alleine darauf an, ob diese Hinweise ausreichend verständlich und so eindeutig sind, dass der Steuerzahler sie verstehen kann.

¹ BFH, Urt. v. 20.3.2013, VI R 9/12, DB 2013, S. 1339, BFH/NV 2013, S. 1143, LEXinform 0928927; BFH, Urt. v. 20.3.2013, VI R 5/11, BFH/NV 2013, S. 1142, LEXinform 0928269.

Steuerhinterziehung durch Unterlassen

Täter einer Steuerhinterziehung durch Unterlassen¹ kann nur derjenige sein, der selbst zur Aufklärung steuerlich erheblicher Tatsachen besonders verpflichtet ist. Dabei bezieht sich das Merkmal „pflichtwidrig“ allein auf das Verhalten des Täters, nicht auf dasjenige eines anderen Tatbeteiligten. Damit kommt eine Zurechnung fremder Pflichtverletzungen auch dann nicht in Betracht, wenn sonst nach allgemeinen Grundsätzen Mittäterschaft vorliegen würde.

Eine eigene Rechtspflicht zur Aufklärung über steuerlich erhebliche Tatsachen trifft auch den Verfügungsberechtigten.² Verfügungsberechtigter im Sinne dieser Vorschrift kann auch ein steuernder Hintermann sein, der ihm gegenüber weisungsabhängige „Strohleute“ im Rechtsverkehr nach außen im eigenen Namen auftreten lässt.

(Quelle: Urteil des Bundesgerichtshofs³)

¹ § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO.

² § 35 AO.

³ BGH, Urt. v. 9.4.2013, 1 StR 586/12, DStR 2013, S. 1177, LEXinform 1584261.

***Anspruch auf betriebliche Altersversorgung kann von
Mindestbetriebszugehörigkeit abhängig gemacht werden***

Eine Bestimmung in einer vom Arbeitgeber geschaffenen Versorgungsordnung, wonach ein Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung nur dann besteht, wenn der Arbeitnehmer eine mindestens 15-jährige Betriebszugehörigkeit bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung zurücklegen kann, ist wirksam. Sie verstößt weder gegen das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters noch bewirkt sie eine unzulässige Benachteiligung wegen des Geschlechts.

(Quelle: Urteil des Bundesarbeitsgerichts¹)

¹ BAG, Urt. v. 12.2.2013, 3 AZR 100/11, DB 2013, S. 1245, LEXinform 1584294.

Dauer der Arbeitszeit bei fehlender ausdrücklicher Vereinbarung

Ist in einem Arbeitsvertrag die Arbeitszeit nicht ausdrücklich geregelt, gilt grundsätzlich die betriebsübliche Arbeitszeit als vereinbart. Dies gilt sowohl, was die Arbeitspflicht des Arbeitnehmers als auch was die Vergütungspflicht des Arbeitgebers betrifft und auch für außertarifliche Angestellte. So hat das Bundesarbeitsgericht¹ entschieden.

Im entschiedenen Fall ging es um eine außertariflich angestellte Referentin eines größeren Unternehmens, deren Aufgabe in der Durchführung von Marktanalysen bestand. Laut Arbeitsvertrag hatte sie Anspruch auf ein Bruttojahresgehalt von 95.000 €. In dem Arbeitsvertrag war die Dauer der geschuldeten Arbeitszeit nicht ausdrücklich geregelt. Es fand sich lediglich der Passus, dass die Mitarbeiterin „auch außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit tätig werden muss“. Die Arbeitnehmerin erschien selten im Büro. Nachdem sich bei ihr – bei Zugrundelegung der betriebsüblichen Arbeitszeit von 38 Stunden – nahezu 700 Minusstunden angesammelt hatten, forderte die Arbeitgeberin sie auf, die betriebsübliche Arbeitszeit einzuhalten. Als die Arbeitnehmerin dem nicht nachkam, kürzte die Arbeitgeberin die Gehälter der Arbeitnehmerin um insgesamt rund 7.000 €, weil sie ihrer Arbeitspflicht nicht vollständig nachgekommen war.

Mit der daraufhin erhobenen Klage begehrte die Arbeitnehmerin die Auszahlung der einbehaltenen Beträge. Sie machte geltend, mangels einer ausdrücklichen Regelung in ihrem Arbeitsvertrag nicht zur Ableistung der betriebsüblichen Arbeitszeit verpflichtet zu sein. Vielmehr erfülle sie ihre Arbeitspflicht ohne Rücksicht auf den zeitlichen Aspekt schon dadurch, dass sie alle ihr von der Arbeitgeberin übertragenen Aufgaben erledige. Die Klage blieb in allen Instanzen erfolglos.

Zur Begründung führte das Bundesarbeitsgericht aus, dass die Arbeitgeberin berechtigt gewesen sei, von ihrer Arbeitnehmerin die Einhaltung der betriebsüblichen Arbeitszeit zu verlangen.² Die vertragliche Regelung, wonach die Arbeitnehmerin verpflichtet war, auch außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit tätig zu werden, beinhalte zwangsläufig, dass die Arbeitnehmerin zumindest verpflichtet war, die betriebsübliche Arbeitszeit einzuhalten. Generell sei es zwar möglich, eine dem Zeitmaß enthobene Arbeitspflicht zu vereinbaren, im konkreten Falle fehlten hierfür aber die Anhaltspunkte. Demgemäß sei auch die Aufforderung der Einhaltung der 38-Stunden-Woche gerechtfertigt gewesen. Soweit die tatsächliche Arbeitsleistung dahinter zurückblieb, dürfte die Arbeitgeberin das Arbeitsentgelt kürzen.

¹ BAG, Urt. v. 15.5.2013, 10 AZR 325/12, Pressemitteilung Nr. 34/13, DB 2013, Heft 21, M 16, LEXinform 0439667.

² § 106 GewO.

Handwerker haftet für Schaden wie ein Arbeitnehmer

Ein Handwerker, der praktisch ausschließlich und weisungsgebunden in einem Betrieb beschäftigt ist, haftet für einen von ihm grob fahrlässig verursachten Schaden nur entsprechend der für Arbeitnehmer entwickelten Haftungsprivilegien. So entschied das Hessische Landesarbeitsgericht¹ im Falle eines Schlossers, der jahrelang in einem Milchwerk tätig war und bei Schweißarbeiten im laufenden Betrieb eine Explosion verursacht hatte.

Für das Gericht war eindeutig, dass der Schaden grob fahrlässig verursacht wurde, sodass der Handwerker grundsätzlich in vollem Umfang haftete. Da er aber praktisch wie ein Arbeitnehmer in den Betrieb eingegliedert war, mussten die persönliche Situation und die Umstände des Einzelfalles berücksichtigt werden. Das Gericht beschränkte deshalb die Haftungssumme auf ca. drei Monatsverdienste des Handwerkers.

¹ Hessisches LAG, Urt. v. 2.4.2013, 13 Sa 857/12, Pressemitteilung v. 17.5.2013, LEXinform 0439681.

Konkurrenztätigkeit eines Arbeitnehmers

Arbeitnehmer, die ihrem Arbeitgeber während des Bestehens des Arbeitsverhältnisses Konkurrenz machen, können ihm zum Schadensersatz verpflichtet sein.¹ Dies zeigt ein Fall, den das Bundesarbeitsgericht² entschieden hat. Ein Insolvenzverwalter verlangte Schadensersatz von dem Ehemann und langjährigen Angestellten der Insolvenzschuldnerin, die einen Pflegedienst betrieben hatte. Er warf dem Ehemann vor, dadurch Wettbewerbsverletzungen begangen zu haben, dass er bereits zu einer Zeit, als das Arbeitsverhältnis zu seiner Frau noch bestand, Pflegeverträge mit ehemaligen Kunden seiner Frau abgeschlossen habe. Wäre dies nicht geschehen, hätten sich diese Patienten zwangsläufig dem Übernehmer des Betriebs zuwenden müssen, an den der Insolvenzverwalter den Pflegedienst verkauft hatte und der sich vertraglich verpflichtet hatte, als Entgelt einen bestimmten Anteil an den von ihm mit dem fortgeführten Pflegedienst erzielten Umsätzen an den Insolvenzverwalter zur Befriedigung der Gläubiger zu zahlen. Mit den von dem Ehemann der Insolvenzschuldnerin abgeworbenen Patienten hätten sich Umsätze in einer Höhe von rund 30.000 € erzielen lassen, welche der Ehemann dem Insolvenzverwalter als Schaden zu ersetzen habe.

Das Bundesarbeitsgericht gab dem Insolvenzverwalter grundsätzlich Recht, verwies die Sache aber zur genauen Berechnung des Schadens an das Landesarbeitsgericht zurück. Der Ehemann habe gegen ein vertragliches Konkurrenzverbot verstoßen. Denn während des rechtlichen Bestehens eines Arbeitsverhältnisses sei einem Arbeitnehmer grundsätzlich jede Konkurrenztätigkeit zum Nachteil seines Arbeitgebers untersagt. Der Arbeitnehmer dürfe auch dann keine Konkurrenzgeschäfte tätigen, wenn sicher sei, dass der Arbeitgeber den vom Arbeitnehmer betreuten Sektor oder die betreffenden Kunden nicht erreichen wird. Verboten sei insbesondere ein aktives Abwerben von Kunden. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts habe der Ehemann vor Ende seines Arbeitsverhältnisses neun Verträge mit Kunden des Pflegedienstes seiner Frau geschlossen, wozu er nicht berechtigt gewesen sei.

Soweit das Landesarbeitsgericht von dem Insolvenzverwalter verlangt habe, er müsse die Darstellung der Vertragsgespräche weiter konkretisieren, sei dem nicht zu folgen. Schon in der vom Landesarbeitsgericht festgestellten Tatsache, dass der Ehemann die Vereinbarungen noch während seines Arbeitsverhältnisses mit seiner Ehefrau getroffen hat, liege ein Verstoß gegen seine vertragliche Pflicht zur Unterlassung von Wettbewerb. Deshalb sei der Vortrag des Insolvenzverwalters ausreichend gewesen. Zur Schlüssigkeit der Darlegung eines Verstoßes gegen das Konkurrenzverbot sei es ausreichend, wenn der Arbeitgeber vorträgt, der Arbeitnehmer habe vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses Verträge mit Kunden des Arbeitgebers abgeschlossen. Der Arbeitgeber müsse in einem solchen Fall weder vortragen, unter welchen näheren Umständen die betreffenden Vertragsschlüsse zustande kamen, noch, dass er Aussichten hatte, die von dem Arbeitnehmer an sich gezogenen Verträge selbst abzuschließen, noch, dass er mit der Konkurrenztätigkeit nicht einverstanden war.

¹ § 61 Abs. 1 i. V. m. § 60 HGB.

² BAG, Urt. v. 16.1.2013, 10 AZR 560/11, DB 2013, S. 1056, LEXinform 1583732.

Sozialplanpflicht besteht auch für Unternehmen mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten

Ein Sozialplan ist nur dann wirtschaftlich nicht vertretbar, wenn seine Regelungen zu einer Überkompensation der eingetretenen Nachteile führen oder die Grenze der wirtschaftlichen Vertretbarkeit für das Unternehmen überschritten wird.

Ein Unternehmen der Automobilzulieferindustrie schloss seinen einzigen Betrieb. Nach dem Scheitern der Verhandlungen mit dem Betriebsrat über einen Interessenausgleich und Sozialplan beschloss die Einigungsstelle einen Sozialplan mit einem Volumen von rund einer Million Euro. Die Abfindungen bemaßen sich nach der Formel Betriebszugehörigkeit x Bruttomonatsverdienst x 0,6. Entsprechend dem festgestellten durchschnittlichen Bruttoverdienst von rund 1.750,00 Euro wurden durch die Abfindungszahlungen die wirtschaftlichen Nachteile der Beschäftigten substantiell gemindert, jedoch nicht überkompensiert. Mit Blick auf das zum Stichtag vorhandene Anlagevermögen von rund 650.000 € und ein Umlaufvermögen von 457.000 € war der Sozialplan auch nicht wirtschaftlich unvertretbar. Die Erfüllung der Sozialplanverbindlichkeiten führte nicht zu einer Illiquidität, zur bilanziellen Überschuldung oder zu einer nicht mehr vertretbaren Schmälerung des Eigenkapitals.

(Quelle: Beschluss des Bundesarbeitsgerichts¹)

¹ BAG, Urt. v. 22.1.2013, 1 ABR 85/11, DB 2013, S. 1182, LEXinform 1584189.

Verzicht des Arbeitnehmers auf Urlaubsabgeltung

Der Arbeitnehmer kann auf seinen Anspruch auf Abgeltung des Erholungsurlaubs grundsätzlich verzichten. Zwar darf von der Regelung, wonach der Urlaub abzugelten ist, wenn er wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses ganz oder teilweise nicht mehr gewährt werden kann, nicht zuungunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden.¹ Das gilt jedoch nur für einzelvertragliche Abreden, die das Entstehen des Urlaubsabgeltungsanspruchs ausschließen. Anders ist es, wenn der Anspruch bereits entstanden ist und der Arbeitnehmer freiwillig (zum Beispiel im Rahmen eines gerichtlichen Vergleichs) auf die Abgeltung verzichtet. (Quelle: Urteil des Bundesarbeitsgerichts²)

¹ § 13 Abs. 1 S. 3 BUrlG.

² BAG, Urt. v. 14.5.2013, 9 AZR 844/11, Pressemitteilung 33/13, LEXinform 0439654.

Zuordnung eines Arbeitnehmers zu einem Betrieb oder einem Betriebsteil

Wenn ein Arbeitgeber seinen Betrieb durch Änderung der Organisationsstrukturen in zwei eigenständige Betriebe aufspaltet, um sie im Folgenden im Wege eines Betriebsübergangs auf jeweils eine neue Gesellschaft zu übertragen, kann die Zuordnung des Arbeitnehmers zu einem bestimmten Betrieb von erheblicher Bedeutung sein. Für die Zuordnung zu einem Betrieb ist zunächst der Wille der Arbeitsvertragsparteien maßgeblich. Liegt ein solcher nicht vor, erfolgt die Zuordnung grundsätzlich durch den Arbeitgeber aufgrund seines Direktionsrechts, welches er ausdrücklich oder konkludent ausüben kann. Widerspricht der Arbeitnehmer dem Übergang seines Arbeitsverhältnisses auf die Gesellschaft des Betriebs, dem er wirksam zugeordnet war, hat er grundsätzlich keinen Anspruch gegen seinen bisherigen Arbeitgeber auf Zuordnung zu dem anderen Betrieb, der auf die andere Gesellschaft übergehen soll.

(Quelle: Urteil des Bundesarbeitsgerichts¹)

¹ BAG, Urt. v. 21.2.2013, 8 AZR 877/11, DB 2013, S. 1178, LEXinform 1584147.

Keine erbschaftsteuerliche Gleichbehandlung von Geschwistern mit Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern

Geschwister sind im Erbschaftsteuerrecht den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnerschaften nicht gleichgestellt. Sie haben auch kein Recht auf Gleichbehandlung, wenn sie wie Ehepartner oder eingetragene Lebenspartnerschaften in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben. Sie sind aus rechtlichen Gründen nicht zu gegenseitigem Unterhalt verpflichtet und haben keinen Anspruch auf einen Pflichtteil.

Das Urteil des Bundesfinanzhofs¹ berücksichtigt auch eine gleichlautende Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.²

¹ BFH, Urt. v. 24.4.2013, II R 65/11, BFH/NV 2013, S. 1177, DStR 2013, S. 1128, DB 2013, S. 1281, LEXinform 0928966.

² EGMR, Urt. v. 29.4.2008, 13378/05.

Absenken der Altersgrenze zur Berücksichtigung von Kindern war nicht verfassungswidrig

Die Altersgrenze berücksichtigungsfähiger Kinder wurde im Jahr 2006 von 27 auf 25 Jahre herabgesetzt.¹ Die Absenkung begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken und ist mit dem Grundgesetz vereinbar.² Dass die gesetzliche Änderung auch Auswirkungen auf besoldungs- und beihilferechtliche Vergünstigungen hat, ist unerheblich.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs³)

¹ StÄndG 2007 v. 19.7.2006, BGBl 2006 I, S. 1652, LEXinform 0172577.

² BVerfG, Beschl. v. 22.10.2012, 2 BvR 2875/10 (Nichtannahmebeschluss), LEXinform 0928159.

³ BFH, Urt. v. 11.4.2013, III R 83/09, BFH/NV 2013, S. 1174, DB 2013, S. 1400, DStRE 2013, S. 788, LEXinform 0927459.

Abzug der zumutbaren „Eigenbelastung“ bei Krankheitskosten

Außergewöhnliche Belastungen können nur insoweit abgezogen werden, als sie die zumutbare Belastung übersteigen. Ein Finanzgericht¹ hatte in diesem Zusammenhang entschieden, dass die zumutbare Eigenbelastung auch bei Krankheitskosten zu berücksichtigen ist.

Der Bundesfinanzhof hat inzwischen die Revision gegen ein Urteil zugelassen.

Hinweis: In entsprechenden Fällen kann auf das jetzt anhängige Revisionsverfahren hingewiesen und Antrag auf Ruhen des Einspruchsverfahrens beantragt werden.

¹ FG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 6.9.2012, 4 K 1970/10, (Revision eingelegt, Az. BFH: VI R 32/13), LEXinform 3500076.

Anerkennung von Mietverhältnissen zwischen nahestehenden Personen

Ob ein Mietverhältnis zwischen nahestehenden Personen anzuerkennen ist, richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalls. Zunächst ist zu prüfen, ob der Mietvertrag bürgerlich rechtlich wirksam vereinbart wurde. Ergänzend ist eine Beurteilung dahingehend vorzunehmen, inwieweit das Vertragsverhältnis von der Gestaltung und tatsächlichen Durchführung her dem entspricht, was zwischen fremden Dritten vereinbart würde. An den Beweis des Abschlusses und den Nachweis der Ernsthaftigkeit von Vertragsgestaltungen sind strenge Anforderungen zu stellen.

Der Begriff der „nahestehenden Personen“ ist gesetzlich nicht näher definiert. Er ist weiter gefasst als der Personenkreis der „nahen Angehörigen“. Ein Mietverhältnis zwischen dem Vermieter und einer von den Eltern der Lebensgefährtin beherrschten GmbH ist als ein zwischen nahestehenden Personen geschlossener Mietvertrag anzusehen. Das gilt auch, wenn der Vermieter lediglich wirtschaftlicher Eigentümer des Grundstücks ist.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs¹)

¹ BFH, Urt. v. 22.1.2013, IX R 70/10, BFH/NV 2013, S. 1067, LEXinform 0928155.

Aufwandsunabhängige Inanspruchnahme der Entfernungspauschale für Familienheimfahrten

Die Entfernungspauschale für eine wöchentliche Familienheimfahrt im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung kann auch dann in Anspruch genommen werden, wenn ein Arbeitnehmer für die Fahrt keine Kosten hatte. Vom Arbeitgeber steuerfrei geleistete Reisekostenvergütungen und steuerfrei gewährte Freifahrten sind jedoch mindernd auf die Entfernungspauschale anzurechnen.

Der Bundesfinanzhof¹ hat dies so entschieden und deutlich gemacht, dass diese Begünstigung vom Gesetzgeber gewollt und durch umwelt- und verkehrspolitische Lenkungsziele gerechtfertigt ist.

Hinweis: Überlässt ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer einen Dienstwagen für dessen Familienheimfahrten, so kann dieser allerdings keinen Werbungskostenabzug für diese Fahrten geltend machen, weil ihm kein eigener Aufwand entsteht.²

¹ BFH, Urt. v. 18.4.2013, VI R 29/12, DStR 2013, S. 1373, DB 2013, S. 1459, LEXinform 0929333.

² BFH, Urt. v. 28.2.2013, VI R 33/11, DStR 2013, S. 1222, DB 2013, S. 1395, LEXinform 0928637.

Bei Zahlung mittels Kreditkarte erfolgt der Abfluss mit der Unterschrift auf dem Belastungsbeleg

Bei der Ermittlung des Gewinns oder Überschusses durch Einnahmen-Überschussrechnung handelt es sich um eine Zufluss- und Abflussrechnung. Einnahmen sind innerhalb des Kalenderjahres bezogen, in dem sie zugeflossen sind. Das ist der Zeitpunkt, in dem über die Einnahmen wirtschaftlich verfügt werden kann. Ausgaben sind für das Kalenderjahr abzusetzen, in dem sie geleistet worden sind.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz¹ hat entschieden, dass bei Zahlung mittels Kreditkarte der Abfluss mit der Unterschrift auf dem Belastungsbeleg erfolgt und nicht erst im Zeitpunkt der Belastung auf dem Konto.

Hinweis: Für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben ist das Zufluss-Abfluss-Prinzip eingeschränkt. Einnahmen und Ausgaben, die kurze Zeit vor oder nach der Jahreswende zu- bzw. abfließen, sind in dem Kalenderjahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zu erfassen. Als „kurze Zeit“ ist i. d. R. ein Zeitraum bis zu 10 Tagen anzusehen.

¹ FG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 18.3.2013, 5 K 1875/10, (rkr.), LEXinform 5014964.

Beihilfeleistungen als Versorgungsbezüge

Bezieht ein Steuerzahler Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit, ist ein Arbeitnehmerpauschbetrag in Höhe von z. Z. 1.000 € abzuziehen, wenn nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden. Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit gehören u.a. Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen. Neben den beamtenrechtlichen Bezügen sind dies solche Bezüge und Vorteile, die aus früheren Dienstleistungen wegen Erreichens der Altersgrenze (mindestens Vollendung des 63. Lebensjahres) bzw. verminderter Erwerbsfähigkeit resultieren oder Hinterbliebenenbezüge darstellen. Der Werbungskostenpauschbetrag beträgt bei diesen Einkünften allerdings nur 102 €.

Ein ehemaliger Arbeitnehmer bezog eine Sozialversicherungsrente sowie Versorgungsbezüge von einer GmbH. Außerdem hatte er seit Beginn seines Arbeitsverhältnisses einen Anspruch auf Beihilfegewährung. Für die bezogene Beihilfe berücksichtigte das Finanzamt nur den geringeren Werbungskostenpauschbetrag.

Der Bundesfinanzhof¹ bestätigte die Ansicht des Finanzamts, weil die Beihilfeleistungen als Versorgungsbezüge anzusehen waren. Entscheidend für das Merkmal von Bezügen aus früheren Dienstleistungen wegen Erreichens einer Altersgrenze war, dass der Steuerzahler wegen Erreichens dieser Altersgrenze von der Verpflichtung zu Dienstleistungen entbunden war.

¹ BFH, Urt. v. 6.2.2013, VI R 28/11, DB 2013, S. 1457, LEXinform 0928591.

Berücksichtigung von Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastung

Entstehen einem Steuerzahler zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerzahler gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands, so wird auf Antrag die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, dass der Teil der Aufwendungen, der die zumutbare Belastung übersteigt, vom Gesamtbetrag der Einkünfte als außergewöhnliche Belastung abgezogen wird. Aufwendungen entstehen zwangsläufig, wenn man sich ihnen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann.

Der Bundesfinanzhof¹ hat vor zwei Jahren entschieden, dass Zivilprozesskosten unabhängig vom Gegenstand des Prozesses aus rechtlichen Gründen zwangsläufig entstehen, wenn die Rechtsverfolgung oder -verteidigung

- hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet,
- die Prozesskosten einen angemessenen Betrag nicht übersteigen und
- die Prozessführung aus der Sicht eines Dritten nicht mutwillig erscheint.

Das Finanzgericht Düsseldorf² schließt sich der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs an und bejaht Zwangsläufigkeit selbst dann, wenn die Übernahme der Prozesskosten im Vergleichswege erfolgt.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Hinweis: Die Finanzverwaltung folgte der Auffassung des Bundesfinanzhofs nicht. Das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz regelt nun, dass Prozesskosten keine außergewöhnliche Belastung sind, es sei denn, es handelt sich um Aufwendungen, ohne die der Prozessierende Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse im üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können.³

¹ BFH, Urt. v. 12.5.2011, VI R 42/10, BStBl 2011 II, S 1015, BFH/NV 2011, S. 1426, LEXinform 0928084.

² FG Düsseldorf, Urt. v. 20.2.2013, 15 K 2052/12, (Revision eingelegt, Az. BFH: VI R 14/13), EFG 2013, S. 703, LEXinform 5014784.

³ § 33 Abs. 2 EStG n. F.

Besteuerung von Pensionen und Betriebsrenten verfassungsgemäß

Die Besteuerung der Alterseinkünfte ist zum 1.1.2005 durch das Alterseinkünftegesetz neu geregelt worden, weil das Bundesverfassungsgericht die nur anteilige Besteuerung von Sozialversicherungsrenten gegenüber der vollen Besteuerung von Beamtenpensionen für verfassungswidrig erklärt hatte. Der steuerpflichtige Anteil der Sozialversicherungsrenten wird in einer Übergangszeit kontinuierlich bis im Jahr 2039 erhöht. Ab 2040 unterliegen die Sozialversicherungsrenten auch der vollen Besteuerung.

Der Bundesfinanzhof¹ hat entschieden, dass gegen die derzeit geltende Besteuerung beamtenrechtlicher Ruhegehälter sowie gegen die Besteuerung von Betriebsrenten keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen.

¹ BFH, Urt. v. 7.2.2013, VI R 83/10 und VI R 12/11, DStR 2013, S. 1376 u. 1378, DB 2013, S. 1455 und 1453, LEXinform 0928208 und 0928521.

Einkünfteerzielungsabsicht bei der Vermietung von Gewerbeobjekten

Bei Gewerbeimmobilien ist in jedem einzelnen Fall festzustellen, ob der Vermieter auf die voraussichtliche Dauer der Nutzung einen Überschuss erzielen kann. Das gilt auch für einen gewerblichen Zwischenmieter.

Aufwendungen für ein nach Anmietung leer stehendes Gewerbeobjekt können als vorab entstandene Werbungskosten abziehbar sein. Voraussetzung ist jedoch, dass der Zwischenmieter die Einkünfteerzielungsabsicht erkennbar aufgenommen und sie später nicht aufgegeben hat. Ist von Anfang an bekannt oder stellt sich später heraus, dass für ein seit Jahren leer stehendes Objekt, so wie es baulich gestaltet ist, kein Markt besteht, muss eine Einkünfteerzielungsabsicht zunächst verneint werden. Nur wenn der Zwischenmieter zielgerichtet darauf hinwirkt, dass das Objekt durch bauliche Umgestaltung in einen vermietbaren Zustand versetzt wird, ist dies anders zu beurteilen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs¹)

¹ BFH, Urt. v. 19.2.2013, IX R 7/10, DB 2013, S. 1149, BFH/NV 2013, S. 1019, LEXinform 0927757.

Einkünfteerzielungsabsicht bei Mietvertragsübernahme

Tritt der Erwerber eines Mietobjekts in einen bestehenden Mietvertrag ein, genügt eine Befristung des Mietverhältnisses alleine nicht, um eine Einkünfteerzielungsabsicht zu verneinen. Bei der Prüfung der Einkünfteerzielungsabsicht ist bei Eintritt des Erwerbers in das Mietverhältnis des Veräußerers davon auszugehen, dass für den Übergang die allgemeinen gesetzlichen Regelungen greifen.

Enthält der Mietvertrag Regelungen, die speziell auf die Person des Veräußerers bezogen sind, gelten diese nicht in jedem Fall für den Erwerber. So ist z. B. eine Klausel wegen einer möglichen Selbstnutzung durch den Veräußerer nicht bindend für das Mietverhältnis des Erwerbers. In diesem Fall ist vielmehr davon auszugehen, dass ein Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit vorliegt.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs¹)

¹ BFH, Urt. v. 22.1.2013, IX R 13/12, DB 2013, S. 1277, DStR 2013, S. 1164, BFH/NV 2013, S. 1151, LEXinform 0929082.

Ermittlung der Einkünfte bei Antragsveranlagung

Bei steuerabzugspflichtigen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit besteht nur in bestimmten Fällen eine Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, kann innerhalb bestimmter Fristen eine Veranlagung beantragt werden (Antragsveranlagung).¹ Maßgeblich ist u. a. die Summe der nicht steuerabzugspflichtigen Einkünfte.

Für die dazu notwendige Ermittlung der nicht dem Steuerabzug unterliegenden Einkünfte (Summe der Einkünfte) ist der Saldo zu verstehen, der nach Verrechnung der positiven und negativen Einkünfte verbleibt. Im Falle eines Verlustes aus privaten Veräußerungsgeschäften fließt dieser Verlust nicht mit in die Berechnung ein.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs²)

¹ § 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG i. d. F. des JStG 2007.

² BFH, Beschl. v. 26.3.2013, VI R 22/11, DB 2013, S. 1279, BFH/NV 2013, S. 1173, LEXinform 0928525.

Erstmalige Berufsausbildung setzt kein Berufsausbildungsverhältnis voraus

Während Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung nur bis zu 6.000 € als Sonderausgaben abzugsfähig sind, können die Kosten bei Ausbildungsdienstverhältnissen, einer Fortbildung im ausgeübten Beruf oder einer weiteren Berufsausbildung unbeschränkt abgezogen werden.

Der Bundesfinanzhof¹ hatte über die Behandlung von Aufwendungen einer Flugbegleiterin zu entscheiden, die sich zur Pilotin ausbilden ließ. Das Finanzamt ließ nur den beschränkten Sonderausgabenabzug zu und meinte, die Ausbildung zur Pilotin sei die erste Berufsausbildung, weil die vorige Ausbildung zur Flugbegleiterin keine Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz gewesen war.

Das Gericht erkannte die Aufwendungen in voller Höhe an, weil die Ausbildung zur Flugbegleiterin die erstmalige Berufsausbildung und die Ausbildung zur Pilotin eine weitere war. Dass die Ausbildung zur Flugbegleiterin nicht im Berufsbildungsgesetz geregelt ist, war dabei unerheblich.

¹ BFH, Urt. v. 28.2.2013, VI R 6/12, BFH/NV 2013, S. 1166, DStR 2013, S. 1223, LEXinform 0929018.

Kindergeldanspruch nach Sozialsicherungsabkommen

Ein Werkstudent hat Anspruch auf Kindergeld, auch wenn er nur teilweise sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn bezieht.

Der Bundesfinanzhof hat sich mit dem Fall eines aus dem Kosovo stammenden Arbeitnehmers beschäftigt, der im Inland aufenthaltsberechtigt war und ein Studium absolvierte. Neben seinem Studium war er als Krankenpfleger tätig. Aus dem Arbeitsverhältnis bestand nach dem Werkstudentenprivileg eine Rentenversicherungs-, aber keine Arbeitslosenversicherungspflicht.

Die Kindergeldkasse lehnte das beantragte Kindergeld für sein im Inland lebendes Kind ab und verwies auf das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawiens über soziale Sicherheit aus Oktober 1968. Dieses Abkommen sieht Kindergeld für im Inland sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer vor. Das Abkommen hat auch nach dem Zerfall Jugoslawiens weiter Gültigkeit. Die Ablehnung des Kindergeldantrags wurde damit begründet, dass der Antragsteller kein Arbeitnehmer im Sinne dieses Abkommens sei.

Dem hat der Bundesfinanzhof¹ widersprochen und klargestellt, dass der Arbeitnehmerbegriff nicht so eng auszulegen ist. Eine Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung ist jedenfalls nicht zwingende Voraussetzung.

¹ BFH, Urt. v. 7.3.2013, V R 61/10, BFH/NV 2013, S. 1025, LEXinform 0928791.

Kosten einer Teilungsversteigerung weder Werbungskosten noch außergewöhnliche Belastung

Die Kosten für eine Teilungsversteigerung zur Auflösung einer Grundstücksgemeinschaft über ein vermietetes Grundstück sind nicht als Werbungskosten abzugsfähig. Auch eine Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastung kommt nicht in Betracht.

Die hierzu ergangene Entscheidung des Bundesfinanzhofs¹ befasst sich mit dem Fall von geschiedenen Eheleuten, die sich hinsichtlich eines gemeinsamen Grundstücks nicht über einen Verkauf einigen konnten. Die Immobilie war vermietet. Der Ehemann beantragte eine Teilungsversteigerung. Zu einem Versteigerungstermin kam es jedoch nicht, da sich die Eheleute durch einen Vergleich im Scheidungsverfahren einigten. Die entstandenen Kosten für das Verfahren machte der Ehemann vergeblich als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend. Der Bundesfinanzhof verneinte einen unmittelbaren Zusammenhang mit den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, weil letztlich die Ehescheidung Ursache für das Zwangsversteigerungsverfahren war. Auch ein Abzug als außergewöhnliche Belastung lehnte das Gericht ab, weil es insoweit an einer Zwangsläufigkeit fehlte.

¹ BFH, Urt. v. 19.3.2013, IX R 41/12, BFH/NV 2013, S. 1168, LEXinform 0929394.

Kürzung der Rücktragsmöglichkeit um ein Jahr für die im Jahr 2000 entstandenen Verluste ist nicht verfassungswidrig

Die im Jahr 1999 vorgenommene Änderung des Einkommensteuergesetzes führte u. a. zu einer Kürzung der Möglichkeit, Verluste auf vorangegangene Zeiträume zurückzutragen.¹ Ein bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte entstandener Verlust konnte nicht mehr auf die zwei vorausgegangenen Veranlagungszeiträume zurückgetragen werden. Es erfolgte eine Beschränkung auf den unmittelbar dem Verlustentstehungsjahr vorausgehenden Veranlagungszeitraum.

Gegen die Kürzung der Rücktragsmöglichkeit eines Verlusts um ein Jahr bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Es liegt keine unzulässige Rückwirkung des Gesetzes vor. Entscheidend für diese Beurteilung ist die Sichtweise, dass es auf das Verlustentstehungsjahr ankommt. In ihm werden die Besteuerungsgrundlagen für einen Verlustrücktrag ermittelt. Unbeachtlich ist demgegenüber das Jahr, in dem sich der Verlustrücktrag auswirkt.

Der Gesetzgeber änderte die Verlustabzugsmöglichkeiten im Jahr 1999. Demzufolge fielen im Jahr 2000 entstandene Verluste unter die gesetzliche Neuregelung.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs²)

¹ Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 v. 24.3.1999, BStBl 1999 I, S. 304.

² BFH, Urt. v. 16.4.2013, IX R 20/12, BFH/NV 2013, S. 1175, DB 2013, S. 1275, LEXinform 0929141.

Mietvertrag zwischen nahen Angehörigen

Angehörigen steht es frei, ihre Rechtsverhältnisse untereinander so zu gestalten, dass sie steuerlich möglichst günstig sind. Die steuerrechtliche Anerkennung des Vereinbarten setzt voraus, dass die Verträge zivilrechtlich wirksam zustande gekommen sind, inhaltlich dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen und so auch durchgeführt werden. Maßgebend für die Beurteilung ist die Gesamtheit der objektiven Gegebenheiten. Dabei kann einzelnen dieser Beweisanzeichen je nach Lage des Falles im Rahmen der Gesamtbetrachtung eine unterschiedliche Bedeutung zukommen. Dementsprechend schließt nicht jede Abweichung vom Üblichen notwendigerweise die steuerrechtliche Anerkennung des Vertragsverhältnisses aus. An den Nachweis, dass es sich um ein ernsthaftes Vertragsverhältnis handelt, sind umso strengere Anforderungen zu stellen, je mehr die Umstände auf eine private (Mit-) Veranlassung des Rechtsverhältnisses hindeuten.

Eltern hatten mit ihrem Sohn einen Mietvertrag geschlossen. Die Miete war betragsmäßig beziffert. Allerdings folgte dieser Mietpreisangabe der Zusatz „vorbehaltlich der Anerkennung durch das Finanzamt“.

Das Finanzgericht Düsseldorf¹ entschied, dass ein Mietvertrag zwischen nahen Angehörigen, in dem die vereinbarte Miethöhe unter dem Vorbehalt einer Anerkennung durch das Finanzamt steht, nicht dem unter Fremden Üblichen entspricht und deshalb steuerrechtlich nicht anerkannt werden kann.

Die Rechtsausführungen des Finanzgerichts wurden durch den Bundesfinanzhof² bestätigt.

¹ FG Düsseldorf, Urt. v. 1.12.2010, 12 K 4518/08, LEXinform 5014695.

² BFH, Urt. v. 1.8.2012, IX R 18/11, LEXinform 0928484.

Ansprüche auf Auskunft und Einsichtnahme in Geschäftsbücher nicht pfändbar

Die mit der Pfändung einer Hauptforderung verbundene Beschlagnahme erstreckt sich grundsätzlich auf alle Nebenrechte, die im Falle einer Abtretung¹ mit auf den neuen Gläubiger übergehen. Einer gesonderten Hilfspfändung bedarf es insoweit nicht.

Um solche Nebenrechte handelt es sich bei den Ansprüchen auf Erteilung von Auskünften und auf Einsichtnahme in die Geschäftsbücher² allerdings nicht. Diese Ansprüche sind nicht zusammen mit der Geschäftsanteilspfändung mitgepfändet und auch nichtselbständig pfändbar.

(Quelle: Beschluss des Bundesgerichtshofs³)

¹ § 412, § 401 BGB.

² § 51a GmbHG.

³ BGH, Beschl. v. 29.4.2013, VII ZB 14/12, DB 2013, S. 1290, LEXinform 1584242.

Grunderwerbsteuerpflicht bei mittelbarem Gesellschafterwechsel einer grundstücksbesitzenden Personengesellschaft setzt den vollständigen Austausch aller Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft voraus

Der Grunderwerbsteuer unterliegt nicht nur der Erwerb eines Grundstücks, sondern unter bestimmten Voraussetzungen u. a. auch der Wechsel im Gesellschafterbestand einer Personengesellschaft. Gehört zum Vermögen einer Personengesellschaft ein inländisches Grundstück und ändert sich innerhalb von fünf Jahren der Gesellschafterbestand unmittelbar oder mittelbar dergestalt, dass mindestens 95 % der Anteile am Gesellschaftsvermögen auf neue Gesellschafter übergehen, unterliegt der Gesellschafterwechsel als fiktiver Wechsel des Grundstückseigentümers der Grunderwerbsteuer.

Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung hat der Bundesfinanzhof¹ entschieden, dass eine Veränderung der Beteiligungsverhältnisse an einer im maßgeblichen Fünfjahreszeitraum unmittelbar an der grundstücksbesitzenden Personengesellschaft beteiligt gebliebenen Kapitalgesellschaft oder Personengesellschaft diese nur dann fiktiv zu einer neuen Gesellschafterin werden lässt, wenn sich in diesem Zeitraum deren Gesellschafterbestand im wirtschaftlichen Ergebnis vollständig geändert hat. Ein nicht vollständiger Wechsel reicht nicht aus. Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften als Gesellschafterin der grundstücksbesitzenden Personengesellschaft sind dabei gleich zu behandeln.

Der Bundesfinanzhof ist entgegen der Finanzverwaltung auch der Auffassung, dass sich bei mehrstöckigen Beteiligungsstrukturen der Gesellschafterbestand auf allen Beteiligungsebenen vollständig geändert haben muss.

Beispiel (zum Grundsachverhalt einer einstöckigen Beteiligungsstruktur):

Am Gesellschaftsvermögen der grundstücksbesitzenden A-GmbH & Co. KG ist alleine die Kommanditistin B-GmbH beteiligt. An der B-GmbH sind A zu 96 % und B zu 4 % beteiligt. A veräußert seine Beteiligung an C.

Die Übertragung unterliegt nicht der Grunderwerbsteuer, da auf der Ebene der B-GmbH kein vollständiger Gesellschafterwechsel stattgefunden hat. Sollte B allerdings innerhalb von fünf Jahren nach der Veräußerung durch A ebenfalls seine Beteiligung veräußern, so entstände die Grunderwerbsteuer im Zeitpunkt der zweiten Veräußerung. Bemessungsgrundlage ist der Grundstücksbedarfswert.

Die Auffassung des Bundesfinanzhofs ist auch für künftige Übertragungsvorgänge zu beachten. Sie ist nicht durch die umfangreich in der Presse dargestellte Gesetzesänderung überholt, mit der der Gesetzgeber sog. RETT-Blocker-Strukturen beseitigt hat.

¹ BFH, Urt. v. 24.4.2013, II R 17/10, DStR 2013, S. 1280, LEXinform 0927598.

Übernahme der Erwerbsnebenkosten eines Grundstücks durch Veräußerer mindert die Grunderwerbsteuer

Von Gesetzes wegen trägt der Käufer eines Grundstücks die mit dem Erwerb zusammenhängenden Nebenkosten (z. B. Notar, Grundbuch). Verpflichtet sich der Veräußerer, dem Erwerber diese Kosten zu erstatten, gehören diese Kosten nicht zur Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer. Ist also ein Gesamtkaufpreis einschließlich der Erwerbsnebenkosten vereinbart worden, sind die Erwerbsnebenkosten herauszurechnen. Dies gilt allerdings nicht für die Grunderwerbsteuer, da diese nicht ihre eigene Bemessungsgrundlage beeinflusst.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs¹)

¹ BFH, Urt. v. 17.4.2013, II R 1/12, BFH/NV 2013, S. 1188, DStR 2013, S. 1130, LEXinform 0928846.

Investitionszulage: Lastenaufzug in einer Bäckerei ist Betriebsvorrichtung und kein Gebäudebestandteil

Nach dem Investitionszulagengesetz ist die Anschaffung von neuen beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens unter Beachtung weiterer Bedingungen steuerlich begünstigt.¹ Die Abgrenzung unbeweglicher von beweglichen Wirtschaftsgütern hat nach einkommensteuerlichen Grundsätzen zu erfolgen. Für Grundstücke basieren sie auf den Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch.² Danach handelt es sich um zulagenbegünstigte bewegliche Wirtschaftsgüter, wenn zwar zivilrechtlich wesentliche Gebäudebestandteile vorliegen, sie aber als Betriebsvorrichtungen zu beurteilen sind. Dies setzt eine unmittelbare und enge funktionale Verzahnung mit den Betriebsabläufen voraus.

Da es entscheidend auf die betriebliche Nutzung des Gegenstands ankommt, kann eine bauliche Einrichtung bei dem einen Unternehmen als Betriebsvorrichtung anzusehen sein, bei dem anderen aber nicht.

Der Lastenaufzug für eine Bäckerei erfüllt die vorgenannten Voraussetzungen, um ihn als für den Betriebsablauf wesentlichen Bestandteil des Betriebs anzusehen. Ein Aufzug, mit dem im Wesentlichen die Backbleche transportiert werden, dient dem Betrieb als Hauptzweck. Es ist nicht erforderlich, dass der Aufzug ausschließlich für die betrieblichen Abläufe genutzt wird. Er muss dem Gewerbe lediglich als Hauptzweck dienen. Aus den genannten Gründen ist er als Betriebsvorrichtung investitionszulagenbegünstigt.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs³)

¹ § 2 Abs. 1 InvZulG.

² §§ 93 ff. BGB.

³ BFH, Urt. v. 28.2.2013, III R 35/12, BFH/NV 2013, S. 1193, DStRE 2013, S. 875, LEXinform 0929288.

Stillhalterprämien aus Optionsgeschäften mit Anteilen an Kapitalgesellschaften sind körperschaftsteuerpflichtig

Gewinne einer Kapitalgesellschaft aus der Veräußerung eines Anteils an einer anderen Kapitalgesellschaft sind körperschaftsteuerfrei. Vereinnahmt sie als sog. Stillhalter bei Optionsgeschäften Prämien für den Erwerb oder die Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, sind diese körperschaftsteuerpflichtig.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs¹)

¹ BFH, Urt. v. 6.3.2013, I R 18/12, DStR 2013, S. 1122, BFH/NV 2013, S. 1199, LEXinform 0928964.

Unterjährige Einlagen in eine Kapitalgesellschaft können nicht für eine im selben Wirtschaftsjahr vorgenommene Ausschüttung verwendet werden

Der Bestand des steuerlichen Einlagekontos einer Kapitalgesellschaft, auf dem die nicht in das Nennkapital geleisteten Einlagen erfasst werden, wird jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahrs ermittelt und festgestellt. Damit sind Abgänge aus dem steuerlichen Einlagekonto im laufenden Wirtschaftsjahr auf den zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs festgestellten Bestand begrenzt. Zugänge im laufenden Wirtschaftsjahr erhöhen deshalb nicht das Ausschüttungsvolumen (bzw. „Entnahmevermögen“) in diesem, sondern erst im nächsten Wirtschaftsjahr.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs¹)

¹ BFH, Urt. v. 30.1.2013, I R 35/11, BFH/NV 2013, S. 1195, DStR 2013, S. 1124, DB 2013, S. 1335, LEXinform 0928450.

Dienstwagenbesteuerung: Anwendung der 1 %-Regelung auch bei fehlender privater Nutzung

Wird einem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber ein Fahrzeug unentgeltlich oder verbilligt zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt, führt dies beim Arbeitnehmer auch dann zu einem steuerpflichtigen Vorteil, wenn der Arbeitnehmer das Fahrzeug tatsächlich nicht privat nutzt.

Dies hat der Bundesfinanzhof¹ entschieden und seine bisherige Rechtsprechung korrigiert. Bisher wurde in derartigen Fällen die tatsächliche private Nutzung des Fahrzeugs vermutet. Der Steuerpflichtige konnte die Vermutung unter engen Voraussetzungen widerlegen.

Diese Möglichkeit ist nun entfallen:

- Die vom Arbeitgeber gewährte Möglichkeit, den Dienstwagen auch privat nutzen zu dürfen, führt beim Arbeitnehmer zu einem Vorteil, der als Lohn zu versteuern ist.
- Ob der Arbeitnehmer von der Möglichkeit der privaten Nutzung Gebrauch gemacht hat, ist dafür unerheblich, denn der Vorteil in Gestalt der konkreten Möglichkeit, das Fahrzeug auch zu Privatfahrten nutzen zu dürfen, ist dem Arbeitnehmer bereits mit der Überlassung des Fahrzeugs zugeflossen.

Der Vorteil ist entweder nach der Fahrtenbuchmethode oder nach der 1 %-Regelung zu bewerten, wenn kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt wird.

Hinweis: Im Bereich der Gewinneinkünfte wird ein Beweis des Gegenteils demgegenüber weiterhin möglich sein (z. B. wenn für private Fahrten andere Fahrzeuge zur Verfügung stehen).

¹ BFH, Urt. v. 21.3.2013, VI R 31/10, DSiR 2013, S. 1421, DB 2013, S. 1528, LEXinform 0927809.

Verwendung einer Zugmaschine bei Energieerzeugung in einer Biogasanlage

Eine Zugmaschine, die in einem ausschließlich der Energieerzeugung in einer Biogasanlage dienenden Betrieb eingesetzt wird, ist nicht von der Kfz-Steuer befreit.

Ein Landwirt erzeugte in seiner Biogasanlage Strom, den er entgeltlich in das öffentliche Stromnetz einspeiste. Die dazu erforderliche Biomasse baute er unter Einsatz der Zugmaschine an und verwertete seine gesamte Ernte zur Stromerzeugung. Das Halten von Zugmaschinen ist von der Kraftfahrzeugsteuer befreit, solange diese Fahrzeuge ausschließlich in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben verwendet werden.¹ Das traf auf die Zugmaschine des Landwirts nicht zu, weil er seine gesamte Ernte zur Energieerzeugung einsetzte.

Bei der Biogasanlage eines Land- oder Forstwirts, der nahezu seine gesamte Ernte zur Energieerzeugung einsetzt und die erzeugte Energie entgeltlich an Dritte abgibt, handelt es sich um einen einheitlichen Gewerbebetrieb. Eine Trennung dieses einheitlichen Betriebs in die Verarbeitungsstufen der landwirtschaftlichen Urproduktion einerseits und der gewerblichen Stromproduktion andererseits ist nicht möglich.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs²)

¹ § 3 Nr. 7 a KraftStG.

² BFH, Urt. v. 6.3.2013, II R 55/11, BFH/NV 2013, S. 1202, LEXinform 0928779.

Mietbürgschaft kann der Höhe nach unbegrenzt sein

Die im Bürgerlichen Gesetzbuch¹ festgelegte Grenze von drei Monatsmieten gilt für die vom Mieter gestellte Kautions, nicht aber für mögliche Mietausfallbürgschaften von Dritten. Dies hat der Bundesgerichtshof² entschieden. Damit darf ein Vermieter von einem Bürgen grundsätzlich eine über die Dreimonatsgrenze liegende Summe verlangen, sofern der Mieter entsprechende Mietrückstände hat und im Bürgschaftsvertrag keine Obergrenze vereinbart wurde.

In dem entschiedenen Fall wurde ein Mieter zur Räumung der Wohnung und Zahlung rückständiger Miete verurteilt. Der Vermieter verlangte die Summe daraufhin vom Bruder des Mieters, der für die Mietzahlungen gebürgt hatte. Dieser wollte nur maximal drei Monatsmieten zahlen. Zu Unrecht, meinten die Richter. Diese Sichtweise dient nach Ansicht des Gerichts auch dem Mieterschutz, da sich der Vermieter bei einem Zahlungsverzug regelmäßig zur fristlosen Kündigung des Mietverhältnisses veranlasst sähe. Eine Bürgschaftsbegrenzung für Mietzahlungen würde eher zur Beendigung eines Mietverhältnisses führen, als dass der Mieter dadurch geschützt würde. Will ein Bürge nur bis zu einer bestimmten Summe eintreten, wäre im Bürgschaftsvertrag zwingend eine Obergrenze festzuschreiben.

¹ § 551 BGB.

² BGH, Urt. v. 10.4.2013, VIII ZR 379/12, LEXinform 1584107.

Verbot von Satellitenschüsseln nur nach konkreter Interessenabwägung im Einzelfall

Auch bei einer vorhandenen zentralen Satellitenempfangsanlage dürfen Mieter im Einzelfall eine eigene Satellitenschüssel montieren, wenn nur auf diese Weise dessen besonderes Informationsbedürfnis befriedigt werden kann. Dies hat das Bundesverfassungsgericht¹ entschieden und damit seine bisherige Rechtsprechung konkretisiert.

Im entschiedenen Fall hatte ein aus der Türkei stammender Mieter turkmenischer Abstammung an der Gebäudefassade eine Satellitenschüssel montiert. Der Vermieter verweigerte die Zustimmung, da bereits über die vorhandene Satellitenempfangsanlage mehrere türkische Programme empfangen werden konnten. Nach Auffassung des Gerichts kann ein Vermieter zwar weiterhin auf einen vorhandenen Kabelanschluss oder auf eine zentrale Satellitenempfangsanlage verweisen. Das gilt aber nur dann, wenn eine angemessene Anzahl von Programmen der Heimat empfangen werden kann. Hierbei hat der Vermieter das individuelle Informationsbedürfnis von kulturellen und sprachlichen Minderheiten zu berücksichtigen. Die Vorinstanzen hatten dem Vermieter noch Recht gegeben. Auch hierzu stellte das Bundesverfassungsgericht fest, dass die Gerichte die Anliegen ausländischer Mitbürger nicht pauschal abweisen, sondern jeden Einzelfall hinsichtlich des grundgesetzlich geschützten Rechts auf Informationsfreiheit prüfen müssten. Da dies nicht geschehen war, wurde das Verfahren an das Ausgangsgericht zurückverwiesen.

¹ BVerfG, Beschl. v. 31.3.2013, 1 BvR 1314/11, LEXinform 0439653.

Befreiung von der Versicherungspflicht

Die Bundesländer haben durch Landesgesetz vielfach bestimmt, dass die Altersversorgung bestimmter freier Berufe über besondere Versorgungseinrichtungen, sog. Versorgungswerke, erfolgt. Viele Freiberufler sind demgemäß gesetzlich verpflichtet, Mitglied eines solchen Versorgungswerks zu sein. Trotzdem endet durch die Mitgliedschaft in einem Versorgungswerk nicht automatisch eine etwa schon bestehende Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Hierfür bedarf es vielmehr einer besonderen Befreiung durch die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV), die nur bei Vorliegen gesetzlich festgelegter Voraussetzungen erfolgen darf.¹

In einem vom Bundessozialgericht² entschiedenen Fall hatte die DRV eine Befreiung erteilt, allerdings zu einer Zeit (1997), als der Antragsteller noch als Arzt in einer Bonner Klinik tätig war. Später (1998) wechselte er in ein pharmazeutisches Unternehmen, wo er zunächst als sog. Medical Manager und dann als Pharmaberater tätig war.

Als die DRV bei dem Pharmaunternehmen im Jahre 2004 eine Betriebsprüfung durchführte und feststellte, dass der Antragsteller für dieses Unternehmen tätig war, stellte sie sich auf den Standpunkt, die ihm früher einmal erteilte Befreiung von der Versicherungspflicht bei der DRV habe nur für seine Tätigkeit in der Bonner Klinik gegolten, entfalte aber keine befreiende Wirkung im Hinblick auf die anschließende Tätigkeit bei dem Pharmaunternehmen. Da der Antragsteller insofern nicht befreit worden sei, verlangte die DRV von dem Pharmaunternehmen die Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen in Höhe von rund 45.000 €.

Die hiergegen gerichtete Klage des Unternehmens hatte in keiner Instanz Erfolg. Das Bundessozialgericht stellte fest, dass die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung auf die ihrer Erteilung zu Grunde liegende jeweilige Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit beschränkt ist und dass eine früher erteilte Befreiung bei einem Wechsel der Beschäftigung hinsichtlich des neuen Beschäftigungsverhältnisses auch dann keine Wirkungen entfaltet, wenn hierbei dieselbe oder eine vergleichbare berufliche Tätigkeit verrichtet wird.

Das Unternehmen musste die geforderte Summe also nachzahlen.

Mitgliedern von Versorgungswerken, die ihren Arbeitgeber wechseln, und Unternehmen, die solche Arbeitnehmer einstellen, ist deshalb dringend zu empfehlen, darauf zu achten, dass bei dem Wechsel erneut eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht bei der DRV beantragt wird.

¹ § 6 SGB VI.

² BSG, Urt. v. 31.10.2012, B 12 R 3/11 R, DB 2013, S. 1119, AnwBl. 6/2013, S. 467, NJW 2013, S. 1624, Stbg. 2013, S. 327, LEXinform 5212340.

Keine Umsatzsteuerbefreiung bei entgeltlicher Weitergabe von Blanko-Kurzzeitversicherungskarten

Die Umsätze aus der Tätigkeit als Bausparkassenvertreter, Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler sind steuerfrei.¹ Ebenfalls steuerfrei sind die Umsätze aus Leistungen, die darin bestehen, dass anderen Personen Versicherungsschutz verschafft wird.²

Das Finanzgericht Münster³ hat entschieden, dass der bloße Erwerb und Verkauf von Willenserklärungen zum Abschluss eines Versicherungsvertrags kein steuerfreier Umsatz eines Versicherungsmaklers ist. Auch die Einräumung der Befugnis, einen Versicherungsvertrag abzuschließen zu können, ist nach diesem Urteil nicht steuerfrei.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

¹ § 4 Nr. 11 UStG.

² § 4 Nr. 10b UStG.

³ FG Münster, Urt. v. 31.1.2013, 5 K 189/10, (Revision eingelegt, Az. BFH: V R 9/13), EFG 2013, S. 727, LEXinform 5014795.

Steuerpflicht der innergemeinschaftlichen Lieferung

Für die Inanspruchnahme des Vertrauensschutzes bei innergemeinschaftlichen Lieferungen¹ muss der Lieferer in gutem Glauben handeln und alle Maßnahmen ergreifen, die vernünftigerweise verlangt werden können, um sicherzustellen, dass der von ihm getätigte Umsatz nicht zu seiner Beteiligung an einer Steuerhinterziehung führt. Der Lieferer muss dabei alle Gesichtspunkte und tatsächlichen Umstände umfassend berücksichtigen. Seine zur Steuerpflicht führende Bösgläubigkeit kann sich auch aus Umständen ergeben, die nicht mit den Beleg- und Buchangaben zusammenhängen.

Ein Kfz-Händler verkaufte zwei Pkw an eine in Luxemburg ansässige GmbH. Er ging davon aus, dass die Lieferung als innergemeinschaftliche Lieferung nach Luxemburg steuerfrei sei. Der Händler hatte die beiden Pkw im Internet zum Verkauf angeboten. Die Geschäftsanbahnung erfolgte über eine Person, die sich als Geschäftsführer der GmbH ausgab und nach den Angaben in ihrem Personalausweis im Inland ansässig war. Sämtliche Kommunikation erfolgte über ein Mobiltelefon und ein Telefaxgerät mit jeweils deutscher Vorwahl. Bei Vertragsschluss lag dem Händler ein Auszug aus dem Handels- und Gesellschaftsregister für die GmbH mit Hinweis auf die Person des Geschäftsführers vor. Das Bundesamt für Finanzen bestätigte dem Händler die Gültigkeit der für die GmbH erteilten Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Bei Übergabe der Pkw versicherte der von der GmbH zur Abholung Beauftragte schriftlich, die beiden Pkw nach Luxemburg zu befördern. Der Beauftragte bezahlte bar. Der tatsächliche Verbleib der beiden Pkw ist nicht bekannt.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs² hätte der Händler mehr tun müssen, als nur die Gültigkeit der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zu überprüfen. Mehrere Umstände hätten ihn misstrauisch werden lassen müssen: Der Barverkauf, die Abholung der Pkw durch einen Beauftragten, keine Kommunikation über den Geschäftssitz der luxemburgischen GmbH, sondern nur telefonisch oder per Fax unter deutscher Vorwahl.

Es fehlte damit an „Nachforschungen bis zur Grenze der Zumutbarkeit“.

¹ § 6a Abs. 4 S. 1 UStG.

² BFH, Urt. v. 25.4.2013, V R 28/11, DStR 2013, S. 1278, LEXinform 0928633.

Umsätze mit Schlittenbahnen unterliegen dem vollen Umsatzsteuersatz

Die Personenbeförderung im Schienenbahnverkehr ist der Umsatzsteuer nur mit 7 % zu unterwerfen. Schlittenbahnen, bei denen Personen auf schienengebundenen Schlitten ins Tal fahren (sog. Coaster-Bahn), sind allerdings nicht steuerbegünstigt und unterliegen dem vollen Steuersatz.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs¹)

¹ BFH, Urt. v. 20.2.2013, XI R 12/11, LEXinform 0928672.

Umsatzsteuer: Auswirkungen durch den Beitritt Kroatiens zur Europäischen Union

Kroatien gehört ab dem 1.7.2013 zu dem Gebiet der Europäischen Union. Seitdem hat Kroatien das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ohne Übergangsfrist anzuwenden. Dies gilt auch hinsichtlich der Bestimmungen über die umsatzsteuerliche Behandlung des innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehrs. Dadurch ergeben sich Auswirkungen auf das deutsche Umsatzsteuerrecht. Nach den Vorschriften des Umsatzsteuerrechts treten im grenzüberschreitenden Leistungsverkehr unterschiedliche Besteuerungsfolgen ein.

Zu den einzelnen umsatzsteuerlichen Auswirkungen hat das Bundesministerium der Finanzen¹ Stellung genommen.

Hinweis: Bestehen Geschäftsbeziehungen oder werden diese eingegangen, sollte der Steuerberater zu den Auswirkungen gefragt werden.

¹ BMF, Schr. v. 28.6.2013, IV D 1 - S 7058/07/10002, LEXinform 5234524.

Umsatzsteuerbefreiung bei Einrichtungen zur ambulanten Pflege kranker und pflegebedürftiger Menschen darf nicht an Vorjahresgrenze scheitern

Nach nationalem Recht¹ sind Umsätze zur ambulanten Pflege kranker und pflegebedürftiger Menschen nur umsatzsteuerfrei, wenn die Betreuungs- oder Pflegekosten im vorangegangenen Kalenderjahr in mindestens 40 % (vor 1995 zwei Drittel und ab 2013 25 %) der Fälle von den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung oder gleichgestellten Trägern vergütet worden sind.

Der Bundesfinanzhof² hat im Anschluss an den Gerichtshof der Europäischen Union³ entschieden, dass die Befreiung nicht allein daran scheitern darf, dass ausschließlich auf die Verhältnisse des vorangegangenen Kalenderjahrs abgestellt wird. Das heißt: Werden die Kosten im laufenden Kalenderjahr zu mindestens 40 % (ab 2013 25 %) von den genannten Trägern vergütet, reicht das für die Umsatzsteuerbefreiung aus. Die Befreiung ergibt sich dann unmittelbar aus dem Unionsrecht, das dem nationalen Gesetz vorgeht.

¹ UStG § 4 Nr. 16, vor 2009 Buchst. e und nach dem 30.6.2013 Buchst. I.

² BFH, Urt. v. 19.3.2013, XI R 47/07, BFH/NV 2013, S. 1204, DStR 2013, S. 1078, LEXinform 0588635.

³ EuGH, Urt. v. 15.11.2012, C-174/11, Zimmermann, DStRE 2013, S. 423, UR 2013, S. 35, LEXinform 0589335.

Versorgungsleitungen eines Gebäudes stehen im Gemeinschaftseigentum

Die Abgrenzung zwischen Sondereigentum und Gemeinschaftseigentum gehört zu den wichtigsten Fragen im Wohnungseigentumsrecht. Danach bemessen sich die Verteilung von Kosten, die Instandsetzungsverpflichtungen und die Beschlusskompetenz der Eigentümergemeinschaft.

In einem vom Bundesgerichtshof¹ entschiedenen Fall ging es um eine Wasserleitung, die ausschließlich die Wohnung im Dachgeschoss versorgte. Vor dem Eintritt in das Sondereigentum verlief die Leitung in einer Dachseite, die unstreitig zum Gemeinschaftseigentum gehörte. Da die Leitung wiederholt eingefroren war, verlangte der Eigentümer der Dachgeschosswohnung deren Instandsetzung. In der Teilungserklärung der Eigentümergemeinschaft war geregelt, dass Wasserleitungen vom Anschluss an, einschließlich der gemeinsamen Steigleitung, zum Sondereigentum gehören.

Nach Auffassung des Gerichts sind Versorgungsleitungen wesentliche Bestandteile des Gebäudes und damit zwingend Gemeinschaftseigentum, soweit diese in dessen räumlichen Bereich verlaufen. Wasserleitungen bilden ein der Bewirtschaftung und Versorgung des Gebäudes dienendes Leitungsnetz, und zwar auch dann, wenn Teile des Netzes, die sich im räumlichen Bereich des Gemeinschaftseigentums befinden, nur eine Sondereigentumseinheit versorgen. Zu dem im Gemeinschaftseigentum stehenden Versorgungsnetz gehören die Leitungen aber nicht nur bis zum Eintritt in den räumlichen Bereich des Sondereigentums, sondern bis zur ersten durch den Sondereigentümer vorgesehenen Absperrmöglichkeit. Folglich ist die Gemeinschaft für die Reparatur der Wasserleitung verantwortlich.

¹ BGH, Urt. v. 26.10.2012, V ZR 57/12, LEXinform 1583668.

Anspruch einer Kommanditgesellschaft gegen ihren Kommanditisten auf Erstattung von Kapitalertragsteuer

Bei einer werbenden Personenhandelsgesellschaft ist die durch Abzug auf Kapitalerträge der Gesellschaft erhobene Einkommensteuer (Kapitalertragsteuer) vermögensmäßig als Abzug vom Gesellschaftskapital anzusehen und durch deren steuerlicher Anrechnung auf die Einkommensteuer des Gesellschafters wie eine Entnahme ihres Gesellschafters zu behandeln. Der Abzug der Kapitalertragsteuer von den Kapitalerträgen der ihrerseits nicht einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtigen Personenhandelsgesellschaft bewirkt im Hinblick auf die Anrechnung¹ eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuerschuld der Gesellschafter als Mitunternehmer, die entweder zur Minderung der Einkommensteuerschuld des Gesellschafters oder zu einer Steuererstattung² führt.

Zivilrechtlich ist der hierdurch erlangte Vorteil so zu bewerten, als sei der Gesellschaft zunächst der gesamte Kapitalertrag zugeflossen und sodann von ihr im Umfang der Kapitalertragsteuer zur Leistung einer Vorauszahlung auf die Einkommensteuerschuld der Gesellschafter verwendet worden. Ob die Gesellschaft gegen ihren Gesellschafter einen Anspruch darauf hat, dass er ihr den einbehaltenen Teil der Kapitalertragsteuer erstattet, richtet sich sodann nach dem Gesellschaftsvertrag. Ein solcher Erstattungsanspruch verjährt ggf. innerhalb von drei Jahren nach seiner Entstehung.

Diese Grundsätze gelten entsprechend für die Erhebung der Solidaritätszuschläge.

(Quelle: Urteil des Bundesgerichtshofs³)

¹ § 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG.

² § 36 Abs. 4 S. 2 EStG.

³ BGH, Urt. v. 16.4.2013, II ZR 118/11, DB 2013, S. 1355, LEXinform 1584350.

Insolvenzrecht: Anfechtbarkeit von Zahlungen an Versicherungsmakler als Leistungsmittler

Der vorläufige Insolvenzverwalter ohne allgemeine Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis hat keine an den endgültigen Insolvenzverwalter derart angenäherte Rechtsstellung, dass er Rechtshandlungen des Schuldners, denen er zugestimmt hat, als Insolvenzverwalter nicht anfechten könnte. Die Anfechtung ist vielmehr nur dann ausgeschlossen, wenn der vorläufige Verwalter mit Zustimmungsvorbehalt durch sein Handeln einen schutzwürdigen Vertrauenstatbestand gesetzt hat und der Empfänger der Leistung demzufolge nach Treu und Glauben damit rechnen durfte, ein nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht mehr entziehbares Recht erhalten zu haben.

Mit dieser Begründung gab der Bundesgerichtshof¹ der Klage eines Insolvenzverwalters statt, der im Wege der Insolvenzanfechtung von einer Versicherungsmaklerin die Rückzahlung von Versicherungsprämien verlangte.

In dem zugrunde liegenden Fall hatte die Maklerin der Schuldnerin Versicherungsverträge für ihre Fahrzeuge vermittelt. Da die Schuldnerin die Versicherungsprämien an den Versicherer nicht, wie geschuldet, vierteljährlich, sondern monatlich zahlen wollte, vereinbarte sie mit der Maklerin, dass diese die anteiligen Versicherungsprämien monatlich vom Konto der Schuldnerin einziehen und quartalsweise an die Versicherung weiterleiten sollte. Dementsprechend wurden die Prämien für Juli bis September 2007 in diesen Monaten jeweils vom Konto der Schuldnerin eingezogen.

Mitte November 2007 informierte der Insolvenzverwalter die Versicherungsmaklerin über seine Bestellung zum vorläufigen Insolvenzverwalter mit Zustimmungsvorbehalt und genehmigte gegenüber der Schuldnerbank die Einziehung der Versicherungsprämien. Die Versicherungsmaklerin leitete die Prämien erst Mitte Dezember 2007 an den Versicherer weiter.

Nach Auffassung des Gerichts schließt der Umstand, dass der vorläufige Insolvenzverwalter gegenüber der Bank die Abbuchungen der im Lastschriftverfahren eingezogenen Beträge genehmigt hat, die Anfechtung des endgültigen Insolvenzverwalters gegenüber der Zahlungsempfängerin nicht aus.

¹ BGH, Urt. v. 25.4.2013, IX ZR 235/12, DB 2013, S. 1224, LEXinform 1584237.